



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 1. August 2013

Nummer 30

**B. Verordnungen, Verfügungen und
Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

205 Nachtragsvereinbarung zur örV zwischen Wuppertal, Solingen und Remscheid auf dem Gebiet des Elterngeldes und des Schwerbehindertenrechts S. 257

206 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag Fernwärme GmbH S. 259

207 Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Xanten-Kleve, 1. Abschnitt, 5. Baulos (Grieth bis Hof „Knollenkamp“) S. 259

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**205 Nachtragsvereinbarung zur örV
zwischen Wuppertal, Solingen und
Remscheid auf dem Gebiet des El-
terngeldes und des Schwerbehinder-
tenrechts**

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG

Düsseldorf, den 19. Juli 2013

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 19.07.2013 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die 1. Nachtragsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Wuppertal, der Stadt Remscheid und der Stadt Solingen zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des Schwerbehindertenrechts (SGB IX) durch die Stadt Wuppertal vom 19.07.2013 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326).

Im Auftrag
(Buschwa)

1. Nachtragsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen den Städten Wuppertal, Solingen und Remscheid zur Übernahme der Verwaltungsaufgaben auf den Gebieten des Elterngeldes sowie des

Schwerbehindertenrechts (SGB IX) durch die Stadt Wuppertal

Zwischen

**der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister
der Stadt Remscheid, vertreten durch die Oberbürgermeisterin
und der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister**

wird folgende 1. Nachtragsvereinbarung über die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Betreuungsgeldes durch die Stadt Wuppertal geschlossen:

Präambel

Am 15. Februar 2013 ist das Betreuungsgeldgesetz im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 254) verkündet worden; das Inkrafttreten ist für den 01.08.2013 vorgesehen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen sieht mit der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz und nach dem Bundeskindergeldgesetz“ vor, die Durchführung dieser Aufgabe als Auftragsangelegenheit auf die Kreise, die kreisfreien Städte und die Städteregion Aachen zu übertragen.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

Aufgrund der oben angeführten Verordnung der Landesregierung übernimmt die Stadt Wuppertal zum 01.08.2013 die Aufgabe des Betreuungsgeldes für die Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal. Damit wird auch der Begründung in der Verordnung Rechnung getragen, dass ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Betreuungsgeld und dem Elterngeld besteht.

§ 2 Organisatorische Regelung

Die zusätzliche Aufgabe aus der Erweiterung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes wird dem Bereich Elterngeld – Elterngeldkasse – im Ressort „Kinder, Jugend und Familie“ zugeordnet.

Die auf der Grundlage der o. a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung derzeit im Aufgabenbereich Elterngeld vorgehaltene Anzahl von Beschäftigten wird zunächst um eine Vollzeitkraft erhöht, um die neuen Aufgaben bewältigen zu können. Durch ein kontinuierliches Controlling der Aufgabenentwicklung ist zu dokumentieren, dass und in wieweit diese vorläufige Personalbemessung gege-

benenfalls nicht mehr ausreichend ist. Ziel ist die Kostenübernahme durch das Land im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes.

§ 3 Ausweitung bestehender Regelungen

Die organisatorischen, personellen und finanziellen Regelungen der o. a. öffentlich-rechtlichen Vereinbarung finden grundsätzlich auch auf die neue Aufgabe Anwendung. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Festlegungen in den Paragrafen:

§ 6 Haftung

§ 7 Stellenbesetzung

Mit der Einschränkung, dass für die Aufgaben des Betreuungsgeldes kein Personal vom Land gestellt wird.

§ 9 Kostenerstattung und Verteilungsschlüssel

Mit der Einschränkung, dass zur Zeit keine Kostenerstattung des Landes im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes erfolgt. Eine entsprechende Überprüfung erfolgt erstmals zum Stichtag 01.08.2014.

§ 10 Geltungsdauer, Kündigung

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt ab dem 01.08.2013, wobei die Bereitstellung des zusätzlich notwendig werdenden Personals zwecks Einarbeitung auch bereits früher erfolgen kann.

§ 11 Kündigung aus wichtigem Grund

§ 12 Salvatorische Klausel

§ 3 Fortgeltung der übrigen Regelungen

Die übrigen Regelungen der bereits bestehenden öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung bleiben im Übrigen unberührt.

Datum, 19. Juli 2013

Jung - Oberbürgermeister
Stadt Wuppertal

Feit – Oberbürgermeister
Stadt Solingen

Wilding – Oberbürgermeisterin
Stadt Remscheid

Dr. Slawig – Stadtdirektor
Stadt Wuppertal

Hoferichter – Stadtdirektor
Stadt Solingen

Mast-Weisz – Stadtdirektor
Stadt Remscheid

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 257

206 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag Fernwärme GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0068/13/0101.1

Düsseldorf, den 1. August 2013

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Steag Fernwärme GmbH, Heizwerk Essen-Rüttenscheid, 45131 Essen, Walpurgisstraße 1 durch Anpassungsmaßnahmen am Heizwerk

Die Steag Fernwärme GmbH, Huysenallee 100, 45128 Essen hat mit Datum vom 24.06.2013 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizwerk Essen-Rüttenscheid gestellt.

Beantragt wurde die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizwerk Essen-Rüttenscheid durch:

- **Rückbau eines Teilstückes der nord-östlichen Kesselhausfassade sowie der nur hierzu zugehörigen Stahlkonstruktion inkl. der dazugehörigen Fundamente**
- **Herrichtung einer Druckentlastungsfläche auf dem Kesselhausdach durch Entfall der bisherigen Druckentlastungsfläche in der nord-östlichen Kesselhausfassade**
- **Errichtung einer temporären Schallschutzwand zur Vermeidung unzulässiger Schallemissionen bei geöffneter Fassade durch den Betrieb des Heizwerkes**

- **Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Umwälzpumpe**
- **Festlegung von Schnittstellen zwischen dem Heizwerk Essen-Rüttenscheid und dem geplanten BHKW**

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 259

207 Planfeststellungsverfahren Deichsanierung Xanten-Kleve, 1. Abschnitt, 5. Baulos (Grieth bis Hof „Knollenkamp“)

Bezirksregierung
54.04.01.12-Knollenkamp-

Düsseldorf, den 22. Juli 2013

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren nach den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhaben: Sanierung des Deiches des Deichverbandes Xanten-Kleve, von Rheinstrom-km 845,1 bis 846,7 (Grieth bis Hof „Knollenkamp“)

hier: Anhörung

Der Deichverband Xanten-Kleve hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Planfeststellung für die Sanierung des Deiches zwischen Rheinstrom-km 845,1 und 846,7 gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz, 152 Landeswassergesetz und 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglich-

keitsprüfung gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gem. § 22 UVPG die §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG).

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 73 Abs 5 VwVfG NRW.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **15.08.2013 bis 16.09.2013 einschließlich** im Rathaus der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Raum 315, während der allgemeinen Dienststunden **zu jedermanns Einsicht aus.**

Außerdem können die Planunterlagen im genannten Zeitraum über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d.h. **bis einschließlich 30.09.2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.12-Knollenkamp-**) Einwendungen erheben. Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unter-

schrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass

- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in örtlichen Tageszeitungen benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind;
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- über die Einwendungen nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden wird;
- die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind;
- über Entschädigungsansprüche nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden wird;
- durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten nicht erstattet werden.

Düsseldorf, den 22.07.2013

Bezirksregierung Düsseldorf
- 54.04.01.12 -
Im Auftrag
(Sindram)

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf
